



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 43/11 = 12 O 190/10 Landgericht Bremen

Verkündet am 21.10.2011

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

G.S.

Kläger, Berufungsbeklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

[...]

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 2011 durch die Richter Blum und Dr. Schnelle sowie die Richterin Dr. Otten für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – 2. Kammer für Handelssachen – vom 17. März 2011 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass festgestellt wird, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 03.06.2010 zu TOP 7 gegenüber dem Kläger unwirksam sind.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn und soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Beklagte wurde am 29.10.2008 vom Kläger sowie von Herrn H. und der Fa. A. gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug € 25.000,00: Die Stammeinlage des Klägers betrug € 10.000,00 und die des Herrn H. € 2.750,00, während die Fa. A. das restliche Stammkapital hielt.

Mit Vertrag vom 10.09.2009 veräußerte der Kläger seine Anteile an die Fa. A.. Die Fa. A. wurde anschließend in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste als Alleingesellschafterin der Beklagten eingetragen.

Mit Schreiben vom 26.04.2010 focht die Fa. A. gegenüber dem Kläger einzelne Regelungen des Übertragungsvertrags vom 10.09.2009 wegen arglistiger Täuschung an. Sie erhob zusammen mit der Beklagten gegenüber dem Kläger und Herrn H. eine Klage auf Schadensersatz und auf Feststellung einer weitergehenden Schadensersatzverpflichtung (LG Verden 10 O 147/09). Ferner klagte die Fa. A. gegen den Kläger auf Rückzahlung der ersten Kaufpreisrate für den Verkauf der Geschäftsanteile sowie auf Feststellung, dass dem Kläger aus dem Kaufvertrag keine weiteren Ansprüche

zustünden. Diese in erster Instanz erfolglose Klage (LG Verden 10 O 57/10; jetzt in zweiter Instanz beim OLG Celle anhängig) ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Die Eintragung der Fa. A. als Alleingesellschafterin in der Gesellschafterliste der Beklagten ist bisher bestehen geblieben.

Mit Gesellschafterversammlung vom 03.06.2010 fasste die Beklagte u.a. folgende Beschlüsse:

TOP 7a – Der Gesellschafter G.S. wird aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

TOP 7b - Die Gesellschafterin Fa. A. übernimmt den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters G.S. und schuldet diesem die ihm zustehende Abfindung.

Der Kläger hat gemeint, beide Beschlüsse seien nichtig, weil er ausweislich der maßgeblichen Gesellschafterliste zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon nicht mehr Gesellschafter der Beklagten gewesen sei. Zudem sei die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht wirksam erfolgt, so dass er auch deswegen zu Unrecht so behandelt worden sei, als wäre er noch Gesellschafter der Beklagten.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 03.06.2010 zu TOP 7, und zwar

- der Beschluss über den Ausschluss des Klägers aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund (Beschlussantrag 7a)
- der Beschluss über die Übernahme des Geschäftsanteils des ausgeschlossenen Klägers durch die Gesellschafterin Fa. A. (Beschlussantrag 7b)

nichtig sind;

hilfsweise

die vorgenannten Beschlüsse zu TOP 7 der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 03.06.2010 für unwirksam zu erklären;

hilfsweise

die Nichtigkeit der vorgenannten Beschlüsse im Sinne einer allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 ZPO) festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Anfechtung für berechtigt gehalten und gemeint, dass der Kläger weiterhin Gesellschafter geblieben sei. Die Gesellschafterliste habe keine konstitutive Wirkung.

Das Landgericht Bremen – 2. Kammer für Handelssachen – hat mit Urteil vom 17. März 2011 der Klage nach dem 2. Hilfsantrag stattgegeben.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage (Hauptantrag und 1. Hilfsantrag) seien unbegründet mangels Aktivlegitimation (Anfechtungsbefugnis). Zwar sei der Kläger Gesellschafter. gewesen. Die Gesellschafterliste begründe aber nach § 16 Abs. 1 GmbHG eine unwiderlegliche Vermutung der Gesellschafterstellung. Die Anfechtungsbefugnis stehe nur den nach § 16 Abs. 1 GmbHG zu bestimmenden Gesellschaftern zu. Die Feststellungsklage nach § 256 ZPO sei hingegen zulässig und auch begründet. Es hätten keine Beschlüsse gegen den Kläger „als Gesellschafter“ gefasst werden dürfen, weil dieser ausweislich der Gesellschafterliste nicht Gesellschafter gewesen sei.

Dagegen richten sich die rechtzeitig eingelegte und rechtzeitig begründete Berufung der Beklagten und die ebenfalls rechtzeitige Anschlussberufung des Klägers.

Zur Begründung ihrer Berufung vertritt die Beklagte die – von ihr näher dargelegte - Ansicht, dass die Arglistanfechtung berechtigt gewesen sei und die Vermutung nach § 16 Abs. 1 GmbHG im vorliegenden Fall nicht eingreifen könne. Ein Gesellschafter, der vor Durchführung eines Rechtsgeschäfts, das wirksam angefochten wurde, zurechenbar in der Gesellschafterliste eingetragen gewesen sei, müsse, wenn er aufgrund des angefochtenen Rechtsgeschäfts dort nicht mehr eingetragen sei, gleichwohl noch als Gesellschafter behandelt werden.

Dem tritt der Kläger entgegen. Er meint im Übrigen, dass er als „Scheingesellschafter“ befugt sei, sich gegen die Beschlüsse mit der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage zur Wehr zu setzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil des Landgerichts abzuändern und festzustellen, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 03.06.2010 zu TOP 7, und zwar
 - der Beschluss über den Ausschluss des Klägers aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund (Beschlussantrag 7a)
 - der Beschluss über die Übernahme des Geschäftsanteils des ausgeschlossenen Klägers durch die Gesellschafterin Fa. A. (Beschlussantrag 7b)nichtig sind,
hilfsweise
das angefochtene Urteil des Landgerichts abzuändern und die vorgenannten Beschlüsse zu TOP 7 der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 03.06.2010 für unwirksam zu erklären;
2. die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im ersten Rechtszuge wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens im Berufungsrechtszug wird auf die Schriftsätze vom 04.05.2011, 10.06.2011, 26.08.2011 sowie 12.09.2011 nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten sowie die Anschlussberufung des Klägers sind statthaft (§§ 511, 524 ZPO) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520, 524 Abs. 2 und 3 ZPO).

Die Berufungen sind jedoch nicht begründet.

A. Berufung der Beklagten

Im Grundsatz zu Recht und in zulässiger Weise (§ 256 ZPO) begehrt der Kläger die Feststellung, dass die in der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 03.06.2010 zu TOP 7 gefassten Beschlüsse ihm gegenüber nichtig sind. Jedoch hat der Senat im Interesse einer notwendigen begrifflichen Klarstellung den Tenor, ohne dass damit eine sachliche Einschränkung oder Änderung verbunden wäre, dahin gefasst, dass die *Unwirksamkeit* dieser Beschlüsse festgestellt wird. Denn es bestehen keine

Nichtigkeitsgründe im Sinne des – für die GmbH entsprechend anwendbaren - abschließenden Nichtigkeitskataloges des § 241 AktG; vielmehr geht es hier darum, dass die unter dem Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlüsse insofern gegenstandslos sind, als sie den Kläger betrafen, obwohl derselbe ausweislich der Gesellschafterliste zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht Gesellschafter der Beklagten war. Solche sich mit einem bloßen Scheingesellschafter befassenden Beschlüsse gehen ins Leere und sind mithin von vornherein unwirksam, was der dadurch Betroffene mit der allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO geltend machen kann (siehe auch Göz in: *Bürgers/Körber*, AktG, 2. Aufl., Rn.16 zu § 249).

Vorliegend waren die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu TOP 7 vom 03.06.2010 in dem vorgenannten Sinne wirkungslos. Sie tangierten den Kläger, indem sie ihn aus der Gesellschaft ausschließen (Beschlussantrag 7a) und außerdem bestimmen wollten, dass dessen Geschäftsanteil durch die Fa. A. übernommen werden sollte (Beschlussantrag 7b). Sie tangierten ihn zu Unrecht, weil er in Vollzug des seinen ehemaligen Geschäftsanteil betreffenden Veräußerungsvertrages vom 10.09.2009 nicht mehr in der Gesellschafterliste der Beklagten als Gesellschafter eingetragen war. Vielmehr war die Beklagte dort als Alleingesellschafterin eingetragen. Im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt aber nach § 16 Abs. 1 GmbH n.F. als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Das war hier allein die Fa. A..

Die Beklagte kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg auf ihre Auffassung stützen, die Fa. A. habe den Veräußerungsvertrages vom 10.09.2009 gegenüber dem Kläger erfolgreich angefochten. Nach der von dem Bundesgerichtshof zu § 16 Abs. 1 GmbH a.F. entwickelten Rechtsprechung gilt die in dieser Norm vorgenommene und vom Bundesgerichtshof als Fiktion angesehene Regelung für das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern auch in den Fällen, in denen Geschäftsanteile fehlerhaft übertragen worden sind. Danach führen die bürgerlichrechtlichen Nichtigkeits- und Anfechtungsvorschriften nicht dazu, dass die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft rückwirkend in ihre alten Rechtspositionen eingesetzt werden. Vielmehr ergibt sich aus § 16 Abs. 1 GmbHG, dass die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse, aber auch zum Schutz von Veräußerer und Erwerber berechtigt und verpflichtet ist, unabhängig von der wahren Rechtslage jeden, der sich einmal ihr gegenüber als Erwerber ausgewiesen hat, so lange als solchen zu behandeln, bis eine Rechtsänderung bei ihr angemeldet und nachgewiesen ist (BGH NJW 1990, 1935, 1936; NJW 2007, 1058, 1059; 2009, 229f.).

Der Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Erwägungen angesichts der Neufassung des § 16 Abs. 1 GmbH heute nicht mehr zutreffen. Mit der Neufassung ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf jede Veränderung in den Personen der Gesellschafter erweitert worden; ferner ist nunmehr die in das Handelsregister aufzunehmende Gesellschafterliste maßgeblich und nicht mehr die unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft erfolgte Anmeldung. Unberührt geblieben ist dagegen die für die Bedeutung dieser Vorschrift wesentliche Anordnung, dass es im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter auf die Anmeldung (nach altem Recht) bzw. heute auf den Inhalt der Gesellschafterliste ankommt, ohne dass insoweit ein Gegenbeweis zulässig wäre.

Wollte man demgegenüber den zu TOP 7 gefassten Beschlüssen Wirksamkeit beilegen, so würde das letztlich darauf hinauslaufen die Anfechtung des Übertragungsvertrages durch die Fa. A. als wirksam zu unterstellen, was dem Umstand nicht gerecht würde, dass die Vertragsparteien (Kläger und Fa. A.) gerade hierüber streiten und dieser Streit, der z.Zt. noch vor dem OLG Celle besteht, noch nicht entschieden ist. Wenn die Beklagte von ihrem Standpunkt überzeugt war, die Übertragung des Gesellschaftsanteils durch den Kläger sei nach § 142 BGB nichtig, hätte sie vor einer den Kläger als angeblichen „Noch-Gesellschafter“ einbeziehenden Beschlussfassung durch ihren Geschäftsführer eine Berichtigung vornehmen lassen und zum Handelsregister einreichen müssen.

Auch die weiteren hiergegen vorgebrachten Bedenken der Beklagten überzeugen nicht. Auf Fragen der Zurechenbarkeit lässt sich nicht abstellen. Eine über eine wertende Betrachtungsweise vorgenommene „teleologische Reduktion“ aufgrund des (angeblichen) Umstandes, dass der Kläger arglistig getäuscht habe, würde lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 123, 142 BGB unterstellen, die aber gerade zwischen den Parteien streitig sind. Aus den vorstehend zitierten Rechtsprechungsgrundsätzen des Bundesgerichtshofes folgt vielmehr, dass im Anwendungsbereich des § 16 Abs.1 GmbHG eine Entscheidung dieser materiellrechtlichen Fragen aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes nicht stattfinden soll. Wie bereits ausgeführt, sind keine Gründe ersichtlich, dass die Neufassung des § 16 Abs. 1 GmbH hieran etwas geändert hätte. Eventuelle – jedenfalls eng zu fassende – Ausnahmetatbestände, wie sie etwa im Interesse des Minderjährigenschutzes in Betracht kommen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die GmbH nur den in der Gesellschafterliste Eingetragenen als Gesellschafter behandeln darf. Auf subjektive Momente ist

demgegenüber nicht abzustellen, also auch nicht etwa darauf, ob der Gesellschaft eine Unrichtigkeit der Liste bekannt war (*Hueck/Fastrich* in: *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 19. Aufl., Rn. 6 a.E. zu § 16). Im vorliegenden Fall durfte die Beklagte keine Beschlüsse fassen, die den nicht eingetragenen Kläger berührten. Solche Beschlüsse sind infolge ihrer Gegenstandslosigkeit nach § 16 Abs.1 GmbHG unwirksam.

B. Berufung des Klägers

Die Anschlussberufung ist ebenfalls unbegründet. Auch der Kläger muss sich gem. § 16 Abs.1 GmbHG als Nichtgesellschafter behandeln lassen. Damit fehlt es ihm schon an der Aktivlegitimation für eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage entsprechend den §§ 241ff. AktG. Hiervon abgesehen fehlt es, wie vorstehend bereits erwähnt, an einem Nichtigkeitsgrund nach § 241 AktG. Eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse hingegen würde ihre anfängliche Wirksamkeit voraussetzen, an der es hier gerade fehlt. Wie schon unter A. ausgeführt, verbleibt dem Kläger nur ein Vorgehen über die allgemeine Feststellungsklage gem. § 256 ZPO.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

gez.: Blum

. gez.: Dr. Schnelle

RinLG Dr. Otten
kann wegen Urlaubs
nicht unterzeichnen

gez.: Blum